

Satzung des Fördervereins Fußball – SV Bommern 05 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Fußball – SV Bommern 05 e.V.
Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz " eingetragener Verein ", in der abgekürzten Form " e.V. " .
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Witten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des SV Bommern 05.
Im Besonderen sollen die Erstellung eines Kunstrasenplatzes und die sportliche Jugendarbeit gefördert werden.
- (2) Die Zielsetzung des Fördervereins wird vor allem durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgaben konkretisiert:
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung durch Förderung der Erstellung eines Kunstrasenplatzes sowie der Jugendarbeit des SV Bommern 05.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes, voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer sowie dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzvorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens 2 Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unterzeichnet.
- (7) Wählbar in den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (8) Niemand darf Vorstand sein, der Mitglied des Vorstandes des Vereins SV Bommern 05 e.V. ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen gelten als ein Mitglied.
Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (5) Der/die Vorsitzende(r) oder eine(r) seiner Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzende(r) kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist, aufzunehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl des Vorstandes,
 - (b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/rinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen,
 - (c) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnungen,
 - (d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
 - (e) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - (f) Entscheidungen über Änderungen der Satzung, Hierfür sind 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - (g) Entscheidung über den Antrag zur Auflösung des Vereins,
 - (h) Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes

§ 8 Vereinsmittel

- (1) Die Vereinsmittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen , Spenden und sonstigen Einnahmen zusammen
- (2) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung festsetzt

Die Beiträge sind bis zum 01.04. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter § 2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Witten, den 19.10.2006